

ÖFFENTLICHE URKUNDE

STIFTUNGSURKUNDE

der

Pauls-Eisenbeiss-Stiftung

in Basel

Vor mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar zu Basel, Stefan Schönberger, ist heute erschienen:

Herr Dr. Mark Eichner, von und in Basel, persönlich bekannt, handelnd gemäss den vorliegenden nachher aufgeführten Beschlüssen nicht für sich selbst, sondern für die Pauls-Eisenbeiss-Stiftung, mit Sitz in Basel, deren Stiftungsrat der Erschienene als Mitglied und Sekretär angehört,

und hat vor mir erklärt:

Gestützt auf die Beschlüsse des Stiftungsrats vom 28. (achtundzwanzigsten) April 2014 (zweitausendundvierzehn) und vom 30. (dreissigsten) Juni 2015 (zweitausendundfünfzehn) wird die Stiftungsurkunde der Pauls-Eisenbeiss-Stiftung geändert und lautet neu wie folgt:

Stiftungsurkunde

der

Pauls-Eisenbeiss-Stiftung

§ 1 Der Sitz der Stiftung befindet sich in Basel und darf nie ausserhalb des Kantons oder ins Ausland verlegt werden.

§ 2 Die Stiftung bezweckt, die ihr von den Ehegatten Pauls-Eisenbeiss vermachten Kunstgegenstände (Sammlung) gemäss Teilungsvertrag vom 6. (sechsten) November 1975 (neunzehnhundertfünfundsiebzig) zu übernehmen und diese in ihren wesentlichen Teilen in musealer Präsentation auszustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3 Die Sammlung ist als Donation der Ehegatten Pauls-Eisenbeiss zu bezeichnen und sollte als Einheit ausgestellt werden. Die ununterbrochene Ausstellung der gesamten Sammlung ist nicht erforderlich.

Ein Verkauf oder Tausch von einzelnen Objekten der Sammlung ist ausnahmsweise zulässig, wenn diese Massnahme dazu dienen soll, ein anderes, der Sammlung besser dienendes Werk zu erwerben. Ein entsprechender Beschluss des Stiftungsrats bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder, darunter der Zustimmung des Vertreters bzw. der Vertreterin der Nachkommen der Stifterehegatten.

Die temporäre Ausleihung von Objekten der Sammlung ist zulässig, wenn dies im Interesse der Stiftung liegt und der entsprechende Beschluss des Stiftungsrats mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder, darunter der Zustimmung des Vertreters bzw. der Vertreterin der Nachkommen der Stifterehegatten, gefasst wird.

§ 4 Die Verwaltung der Stiftung und deren Vertretung obliegt dem Stiftungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Ihm hat ein Nachkomme der Stifterehegatten anzugehören.

Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats sind vom Stiftungsrat selber zu ernennen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, wobei die Mitglieder wieder wählbar sind.

§ 5 Die Stiftung hat alljährlich eine Jahresrechnung zu erstellen, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

§ 6 Der Stiftungsrat wählt seinen Präsidenten und konstituiert sich im übrigen selbst.

Er bezeichnet diejenigen Mitglieder oder Drittpersonen, welche die Stiftung rechtsverbindlich gegen aussen vertreten. Unterschriftsberechtigungen werden kollektiv zu zweien erteilt.

Der Stiftungsrat ist beauftragt, die Betreuung der Sammlung durch das ausstellende Museum beaufsichtigend und beratend zu unterstützen und zu begleiten. Der Stiftungsrat kann die Verwaltung des übrigen Vermögens an eine entsprechend qualifizierte Drittperson delegieren.

Die Mitglieder des Stiftungsrats besitzen mit Ausnahme von Spesenvergütungen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 7 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend sind. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Eine Beschlussfassung auf dem Zirkulationswege ist zulässig.

Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7a Der Stiftungsrat wählt für die Dauer von jeweils einem Jahr eine von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Revisionsstelle (Artikel 83a Schweizerisches Zivilgesetzbuch). Wiederholte Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b und 84a Schweizerisches Zivilgesetzbuch und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

§ 8 Der Stiftungsrat kann, vorbehältlich der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde, die vorliegende Stiftungsurkunde abändern oder die Auflösung der Stiftung beschliessen.

Eine Auflösung setzt voraus:

- dass ihm der Vertreter bzw. die Vertreterin der Nachkommen der Stifterehegatten im Kuratorium zustimmt,
- dass die Ueberführung des Stiftungsgutes an den Kanton Basel-Stadt unter Ueberbindung der sub § 3 Absatz 1 hievor erwähnten Auflagen gesichert ist,
- dass keine Aktiven des Stiftungsvermögens an Erben der Stifterehegatten zurückübertragen werden,
- dass jeweils einem Nachkommen der Stifterehegatten das Recht eingeräumt wird, im Führungs- oder Verwaltungsorgan einer Nachfolgeinstitution oder in einer entsprechenden Kommission für die Sammlung der Ehegatten Pauls-Eisenbeiss an der Betreuung des Sammlungsgutes mitzuwirken.

DESSEN ZU URKUND wurde dieser Akt vom Erschienenen gelesen, genehmigt und unterzeichnet, worauf ich, der Notar, unter Beisetzung meines Amtssiegels ebenfalls unterzeichnet habe.

GESCHEHEN ZU BASEL, 30. (dreissigsten) Juni 2015 (zweitausendundfünfzehn)



M. Müller

F. G. Schönbauer, Abh.

Allg. Prot. 61 / 2015